

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 17

Kiel, den 1. September

1965

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (S. 135). — Diakonie-Sonntag 1965 (S. 140). — Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) (S. 140). — Studienkurse (S. 141). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 141).

III. Personalien. (S. 141).

Bekanntmachungen

Anwendung des Bundesreisekostengesetzes

Kiel, den 16. August 1965

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 5./6. August 1965 auf Grund des § 43 des Pfarrbesoldungsgesetzes beschlossen, daß die Gewährung von Reisekostenvergütung für die Geistlichen mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in entsprechender Anwendung des zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz — BKKG) vom 20. März 1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 133) erfolgt. Das Bundesreisekostengesetz findet ebenfalls entsprechende Anwendung bei der Gewährung von Reisekostenvergütung an Kirchenbeamte (§ 48 des Kirchenbeamtengesetzes), Tarifangestellte (§ 42 KAT) und Tarifarbeiter (§ 32 Abs. 1 KArbT).

Bei der Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gelten folgende Maßgaben:

- a) Pastoren, Vikarinnen und Pröpste gehören der Reisekostenstufe C an.
- b) Als Dienstort im Sinne des § 2 Abs. 2 BKKG gilt bei Geistlichen, Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeitern im Gemeindedienst die Kirchengemeinde oder das Gebiet des Dienst- bzw. Wohnortes einschließlich der Nachbarorte (vgl. § 2 Abs. 4 BKKG), wenn dieses den räumlich größten Bereich umfaßt. § 31 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.
- c) Im Falle der Stellvertretung im Sinne des Stellvertretungsgesetzes vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1931 Seite 5) gelten die beteiligten Kirchengemeinden als Nachbarorte im Sinne des § 2 Abs. 4 BKKG, sofern sie nicht innerhalb desselben Dienstortes liegen. § 5 Abs. 1 des Stellvertretungsgesetzes bleibt unberührt.

Der Wortlaut des Bundesreisekostengesetzes wird, soweit er für den kirchlichen Bereich in Betracht kommt, nachstehend abgedruckt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

J.-Nr. 20 670/65/I/X/4/7/A 45 b

Gesetz

über die Reisekostenvergütung für die
Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst
und Soldaten

(Bundesreisekostengesetz — BKKG)

Vom 20. März 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstreisen (Reisekostenvergütung) der Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst, Soldaten und der in den Bundesdienst abgeordneten anderen Beamten und Richter.

(2) Das Gesetz regelt ferner die Erstattung von

1. Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Beschäftigungsvergütung, § 22),
2. Auslagen für Reisen zur Einstellung vor dem Wirksamwerden der Ernennung und beim Ausscheiden aus dem Dienst wegen Ablaufs der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit (§ 23 Abs. 1),
3. Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen (§ 23 Abs. 2), und
4. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlaß (§ 23 Abs. 3).

Abschnitt II

Reisekostenvergütung

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisende im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstreifen ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlaß der Einstellung (§ 16 Abs. 1 und 2) und Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(3) Dienstgänge im Sinne dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

(4) Zum Dienst-, Wohn- und Geschäftsort im Sinne des Gesetzes gehören auch ihre Nachbarorte. Nachbarorte sind Gemeinden oder Teile von solchen, die miteinander räumlich wirtschaftlich und verkehrsmäßig in engem Zusammenhang stehen und vom Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung zu Nachbarorten erklärt worden sind.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren.

(3) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite aus anderen als persönlichen Gründen für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 32 bleibt unberührt.

(4) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag oder Verlangen der zuständigen Behörde wahrgenommene Nebentätigkeit hat der Dienstreisende nach diesem Gesetz nur soweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie nicht die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang zu gewähren hat; das gilt auch dann, wenn der Dienstreisende auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.

(5) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges.

§ 4

Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfaßt

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 9),
4. Übernachtungsgeld (§ 10),
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 11),
6. Zuschuß zum Tage- und Übernachtungsgeld (§ 13),
7. Erstattung der Nebenkosten (§ 14),

8. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 15),
9. Aufwandsvergütung (§ 17),
10. Pauschvergütung (§ 18),
11. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 19).

§ 5

Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

	Land- oder Wasser- fahrzeuge	Luftfahr- zeugen	Schlaf- wagen
den Angehörigen der Besoldungsgruppen	bis zu den Kosten der		
A 1 bis A 7	zweiten Klasse	Touristen- oder Economy- Klasse	Touristen- Klasse
A 8 bis A 14	ersten Klasse	Touristen- oder Economy- Klasse	Spezial- oder Doppelbett- Klasse
A 15, A 16 und B 1	ersten Klasse	ersten Klasse	Spezial- oder Doppelbett- Klasse
B 2 bis B 11	ersten Klasse	ersten Klasse	Einbett- Klasse

(2) Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Wehrsoldempfänger gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Ehrenbeamte werden für die Fahrkostenerstattung den Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bis A 14 gleichgestellt.

(3) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mußte, das nur diese Klasse führte. Das gleiche gilt, wenn er aus dienstlichen Gründen eine höhere Klasse benutzen mußte.

(4) Dienstreisenden, denen nach Absatz 1 die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einer amtlich festgestellten Erwerbsminderung von mindestens fünfzig vom Hundert die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

(5) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 6

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von

1. Kleinkraftträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor (Mopeds) im Sinne des § 67 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit einem Hubraum bis 50 ccm sechs Pfennig,
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 200 ccm acht Pfennig,
3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 200 ccm elf Pfennig,
4. Kraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm achtzehn Pfennig.

Dadurch darf jedoch die Reisekostenvergütung ohne eine etwa zu gewährende Mitnahmeentschädigung nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Die für die Festsetzung der Reisekostenvergütung zuständige Behörde kann aus triftigen Gründen von der Einschränkung des Satzes 2 absehen. Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

(2) Ist ein in Absatz 1 bezeichnetes Kraftfahrzeug benutzt worden, das mit schriftlicher Anerkennung der vorgesetzten Behörde im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird, so wird abweichend von Absatz 1 eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe der Bundesminister des Innern unter Berücksichtigung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Abnutzung des Kraftfahrzeuges durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Ein Dienstreisender, der in einem Kraftfahrzeug der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Art Personen mitgenommen hat, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften des Bundes Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von drei Pfennig je Person und Kilometer, für die Mitnahme mit einem Kraft- oder Kabinenroller zwei Pfennig je Person und Kilometer.

(4) Ist ein Dienstreisender von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn als des Bundes Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, so erhält er Mitnahmeentschädigung nach Absatz 3, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(5) Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihm gehörenden Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von zehn Pfennig je Kilometer gewährt, wenn die Strecken über die Grenzen einer Gemeinde einschließlich ihrer Nachbarorte (§ 2 Abs. 4 Satz 2) hinausgeführt haben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend bei Benutzung eines Fahrrades, das nicht dem Dienstreisenden gehört. Liegen keine triftigen Gründe vor, so gilt für die Höhe der Entschädigung Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Gehört das Zurücklegen von Fußwegstrecken zu den regelmäßigen Dienstaufgaben, so wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

(6) Hat der Dienstreisende ein Kraftfahrzeug benutzt, das aus Mitteln der Verwaltung beschafft worden ist, auf ihre Kosten unterhalten und betrieben wird und dem Dienstreisen-

den zur dienstlichen Verwendung übereignet ist, so wird keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt. Das gleiche gilt bei der Benutzung eines anderen Beförderungsmittels, das auf Kosten der Verwaltung unterhalten wird, soweit es dienstlichen Zwecken dient.

§ 7

Dauer der Dienstreise

(1) Die Dauer einer Dienstreise richtet sich, wenn sie am Dienstort

1. mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel angetreten oder beendet wird, nach der planmäßigen Abfahrt (bei Luftfahrzeugen dem Meldeschluß am Flughafen) oder tatsächlichen Ankunft des Beförderungsmittels, mit dem die Gemeindegrenze überschritten wird,
2. mit einem anderen Beförderungsmittel oder zu Fuß über die Gemeindegrenze hinweg angetreten oder beendet wird, nach der Abreise oder Ankunft am Dienstgebäude; wenn sie nicht am Dienstgebäude angetreten oder beendet wird, richtet sie sich nach dem Zeitpunkt, an dem sie dort hätte angetreten oder beendet werden können.

Hat das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel Verspätung, so tritt an die Stelle der planmäßigen Abfahrt die tatsächliche Abfahrt, wenn dem Dienstreisenden unter den gegebenen Umständen zuzumuten war, von der Abfahrtsstelle an seine Dienststelle oder in seine Wohnung zurückzukehren.

(2) Wird die Dienstreise von einem außerhalb des Dienstortes gelegenen Wohnort aus angetreten oder beendet, so gilt Absatz 1 entsprechend, wobei an die Stelle des Dienstortes der Wohnort und an die Stelle des Dienstgebäudes die Wohnung tritt; höchstens darf jedoch die Dauer berücksichtigt werden, die sich ergeben hätte, wenn die Dienstreise am Dienstort begonnen und beendet worden wäre.

§ 8

Reisekostenstufen

(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10) werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

Angehörige der Besoldungsgruppen	Reisekostenstufe
A 1 bis A 6	A
A 7 bis A 10	B
A 11 bis A 15, B 1	C
A 16, B 2 bis B 8	D
B 9 bis B 11	E

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst werden der Reisekostenstufe der Eingangsbefoldungsgruppe ihrer Laufbahn, Wehrsoldempfänger der Reisekostenstufe zugeteilt, der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit des gleichen Dienstgrades angehören.

(3) Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle oder der Einordnung von Ämtern und Dienstgraden bleibt bei der Zuteilung zu den Reisekostenstufen unberücksichtigt.

(4) Ehrenbeamte erhalten Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe C. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern in besonderen Fällen eine höhere Reisekostenstufe zulassen.

§ 9

Tagegeld

(1) Das Tagesgeld für den vollen Kalendertag beträgt in	
Reisekostenstufe A	14 DM
Reisekostenstufe B	15 DM
Reisekostenstufe C	19 DM
Reisekostenstufe D	22 DM
Reisekostenstufe E	25 DM.

(2) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagesgeld bei einer Dauer der Dienstreise

von mehr als fünf bis sieben Stunden	drei Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als sieben bis zehn Stunden	fünf Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zehn bis zwölf Stunden	acht Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zwölf Stunden	den vollen Satz.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagesgeld gewährt.

(3) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagesgeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

§ 10

Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achttündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder vor drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in	
Reisekostenstufe A	12 DM
Reisekostenstufe B	14 DM
Reisekostenstufe C	16 DM
Reisekostenstufe D	20 DM
Reisekostenstufe E	23 DM.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld nach Absatz 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfundschwanzig vom Hundert des Übernachtungsgeldes erstattet.

(4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht ein weiteres Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten mußte.

§ 11

Erstattung der Auslagen
bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so wird vom fünfzehnten Tage an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem

Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre; die §§ 9 und 10 werden insoweit nicht angewandt. Die Hin- und Rückreisetage rechnen nicht zu den Aufenthaltstagen.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann abweichend von Absatz 1 das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10) in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen.

§ 12

Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 11
Abs. 1

(1) Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Verpflegung, so wird

1. das Tagesgeld (§ 9) für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je dreißig vom Hundert des vollen Satzes,
2. Die Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück um zehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je zwanzig vom Hundert

gekürzt, es sei denn, daß es sich um Einzelmahlzeiten bei Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen handelt. Das Tagesgeld und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 werden nach Satz 1 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Von einem Teiltagesgeld (§ 9 Abs. 2) sind dem Dienstreisenden mindestens fünfundschwanzig vom Hundert zu belassen.

(2) Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, so werden das Übernachtungsgeld (§ 10) um fünfundsiebzig vom Hundert und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 um fünfundschwanzig vom Hundert gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Nebenkosten enthalten ist.

(3) Hat der Dienstreisende entgegen einer dienstlichen Weisung unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen, so sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern niedrigere Kürzungssätze zulassen.

§ 13

Zuschuß zum Tage- und Übernachtungsgeld

Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10, 12), so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.

§ 14

Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 13 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 15

Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 14) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet.

§ 16

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im übrigen gilt § 7. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftsabendes gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tage an als Beschäftigungsvergütung Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld oder eine entsprechende Trennungentschädigung erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld von dem Beginn des Abfahrtsabendes an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag als Beschäftigungsvergütung Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld oder eine entsprechende Trennungentschädigung gewährt wird. § 12 bleibt unberührt.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlaß der Einstellung wird dem Dienstreisenden höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die ihm bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (§ 15) erstattet.

(4) Übernachtet der Dienstreisende in seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt, die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um ein Drittel gekürzt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5, 6) werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes oder eines Drittels der Vergütung nach § 11 Abs. 1 erstattet.

(5) Wer eine Dienstreise als ehrenamtlicher Richter eines Disziplinar- oder Dienstgerichts ausführt, erhält Tage- und Übernachtungsgeld mindestens nach der Reisekostenstufe C. Für die Fahrkostenerstattung wird er mindestens einem Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bis A 14 gleichgestellt (§ 5 Abs. 1).

(6) Der Bundesminister des Innern regelt unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, welche Reisekostenvergütung gewährt wird, wenn

1. eine Dienstreise aus triftigen Gründen unterbrochen wird,
2. eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden wird oder
3. nach diesem Gesetz mehrere Arten der Auslagenerstattung für den gleichen Zweck in Betracht kommen.

§ 17

Aufwandsvergütung

Dienstreisende solcher Dienstzweige oder mit solchen Dienstgeschäften, bei denen geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Abs. 3 bis 6 und 8 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundenätzen gewährt werden.

§ 18

Pauschvergütung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Abs. 1 bis 9 oder Teilen davon eine laufende Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

§ 19

Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattbaren Auslagen erstattet.

§ 20

Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Als Auslandsdienstreisen gelten nicht Dienstreisen der im Grenzverkehr tätigen Beamten im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern.

Abschnitt III

Beschäftigungsvergütung und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

§ 22

Beschäftigungsvergütung

Beamte, Richter und Soldaten, die an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes abgeordnet oder kommandiert werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis eine Beschäftigungsvergütung nach Rechtsverordnungen, die für Abordnungen im Inland der Bundesminister des Innern, für Abordnungen zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland die Bundesregierung erläßt. Der Abordnung oder Kommandierung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

§ 23

Erstattung von Auslagen
bei Reisen aus besonderem Anlaß

(1) Eine Einstellungsreise vor dem Wirksamwerden der Ernennung zum Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst oder Soldaten gilt als Dienstreise zur Einstellung. Die Reise eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf im Bundesgrenzschutz, eines Soldaten auf Zeit oder eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst wegen Ablaufs der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit gilt als Dienstreise. Satz 2 gilt nur für eine Reise im Inland.

(2) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

(3) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlaß können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 24

Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den §§ 6, 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, die Klasseneinteilung in § 5 Abs. 1 und die Einteilung der Kraftfahrzeuge in § 6 Abs. 1 veränderten technischen Verhältnissen anzupassen.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern, soweit sie zu den Sondervorschriften für Auslandsdienstreifen erlassen werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen.

§ 25

Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 27

Inkrafttreten

Die §§ 8, 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1964, die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1965 in Kraft. Die Angehörigen der Besoldungsgruppe A 7 werden für die Zeit vom 1. Juli 1964 bis zum 30. Juni 1965 der Reisekostenstufe A zugeteilt.

Diafonie-Sonntag 1965

Kiel, den 16. August 1965

Gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 7. Juni 1963 wird den Gemeinden empfohlen, den 15. Sonntag nach Trinitatis — in diesem Jahr der 26. September — als Diafonie-Sonntag zu begehen.

Wir bitten die Herren Geistlichen, diese Neubelebung des früheren „Tages der Inneren Mission“ als eine Hilfe zu gebrauchen, um die Diafonie als Frucht des Glaubens und der Liebe in den Herzen unserer Gemeindeglieder aufs neue zu wecken und zu stärken.

Das Diafonische Werk der Ev. Kirche in Deutschland hat als Predigttext Luk. 14, 7—14 vorgeschlagen. In der Handreichung „Danken und Dienen“, die den Pfarrämtern vom Hauptbüro des Ev. Hilfswerks zugestellt wird, finden sich neben einer Meditation über diesen Text wertvolle Anregungen für den Aufbau der Gemeindediafonie und die Gewinnung und Zurechtweisung von Mitarbeitern.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

J.-Nr. 20 929/65/XII/L 22 E

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Kiel, den 20. August 1965

Die Satzung der VBL ist mit Wirkung vom 5. Februar 1965 um den nachstehend abgedruckten § 50 a ergänzt worden. Die Rentenbemessung nach § 50 a der Satzung erfolgt dann, wenn Versicherte nach dem 31. Dezember 1964 erstmalig versichert worden sind und die Versicherung auf Grund einer nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung (vgl. die Anlage der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nicht beamteten kirchlichen Mitarbeiter vom 13. März 1958 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 26 —) erfolgt. Dieser Fall kann nur dann eintreten, wenn Kirchengemeinden pp. erst nach dem 31. Dezember 1964 erstmalig zusatzversicherungspflichtige Mitarbeiter eingestellt haben bzw. einstellen.

„§ 50 a

Leistungen aus Beteiligungsvereinbarungen
nach dem 31. Dezember 1964

Abweichend von den Vorschriften der §§ 34 ff beträgt das jährliche Ruhegeld für erstmals Versicherte aus Beteiligungsvereinbarungen, die nach dem 31. Dezember 1964 abgeschlossen worden sind, wenn die Wartezeit erfüllt ist und das Arbeitsverhältnis bis zum Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, 15 v. H. der entrichteten Beiträge. Ist die Wartezeit nicht erfüllt, kann nur Beitragsrückzahlung nach § 32 beantragt werden. Sterbegeld wird dann gewährt, wenn die Wartezeit erfüllt ist.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

J.-Nr. 21 111/65/X/7/H 1 a

Studienkurse

Die Evangelische weibliche Jugend Deutschlands — Burckhardtthaus e. V. — bittet um Bekanntgabe folgender Sinsweise:

Das Burckhardtthaus lädt für den 4. bis 8. Oktober 1965 Pastoren, Pastorinnen und Pfarrfrauen ein zu einer Tagung, bei der es um das Gespräch zwischen der jungen Generation und der Theologie heute geht. Zentrale Aussagen der Theologie sollen mit den Fragestellungen junger Menschen konfrontiert und Konsequenzen gezogen werden für die Praxis der Gemeinde- und Jugendarbeit.

Für den 11. bis 16. Oktober 1965 werden Gemeindegliederinnen zu einem Studienkursus in Gelnhausen eingeladen. Hier soll die gegenwärtige Diskussion über das Verständnis der Eschatologie aufgenommen werden.

Anmeldungen werden an das Burckhardtthaus in 646 Gelnhausen, Herzbadweg 2, erbeten.

J.-Nr. 21 163/65/VIII/Qu 16

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle (2300 Gemeindeglieder) der Kirchengemeinde B o r n h ö v e d, Propstei Plön, wird zum 1. Oktober 1965 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2308 Preetz, Kirchenstraße 37, einzusenden. Renoviertes Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Gute Busverbindungen nach Kiel und Neumünster. Aufbauzug (Mittelschule) am Ort. Höhere Schulen in Plön, Neumünster und Bad Segeberg gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 21 452/65/VI/4/Bornhöved 2

Die 2. Pfarrstelle der Erlöserkirchengemeinde U e t e r s e n, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an

den Propsteivorstand in Hamburg-Blankenese, Dormienstr. 3, einzusenden. Neues Pastorat mit Ölheizung vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Gute Verkehrsverbindung nach Hamburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 21 645/65/VI/4/Uetersen Erl. 2 a

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde M e l d o r f, Propstei Süderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2223 Meldorf, Rosenstraße 3, einzusenden. Die Kirchengemeinde Meldorf hat 15 000 Gemeindeglieder (4 Pfarrstellen), der Inhaber der 3. Pfarrstelle versieht den westlichen Teil des zur Kirchengemeinde gehörenden Landbezirks. Pastorat mit Ölheizung vorhanden. Gymnasien und Mittelschule am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 21 652/65/VI/4/Meldorf 2 b

Die neu errichtete 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde S e i d e, Propstei Norderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 224 Zeide, Beselerstraße 28, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Der Bezirk der 6. Pfarrstelle, fast zur Hälfte Ansiedlungsgebiet, wird nach Abschluß der Bebauung etwa 4 000 Gemeindeglieder umfassen. Gemeindezentrum mit Pastorat in der Planung. Bis zur Fertigstellung steht im Bezirk eine Vier-Zimmer-Wohnung mit Zentralheizung zur Verfügung. Sämtliche Schulen (auch Höhere Handelsschule und Schule für med.-techn. Aff.) am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 21 748/65/VI/4/Zeide 2 c

Personalien

Ernannt:

Am 20. August 1965 mit Wirkung vom 1. Juni 1965 der Pastor Jürgen B e n t h i e n, 3. 3. in Bjendorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Bjendorf (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Eingeführt:

Am 15. August 1965 der Pastor Dr. Joachim P u s c h m a n n als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Propstei Stormarn.